

Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe vom 29. Oktober 2019

vom

Artikel I

1. Die Gliederung wird wie folgt geändert:

- (1) Die Angabe „§ 18 Regelung der Zuständigkeit“ wird gestrichen.
- (2) Die Angabe „§ 19“ wird durch die Angabe „§ 18“ ersetzt.
- (3) Die Angabe „§ 20“ wird durch die Angabe „§ 19“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert

- (1) Absatz 7 wird gestrichen.
- (2) Absatz 8 wird Absatz 7.
- (3) Absatz 9 wird Absatz 8 und Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Fortbildungsstunden können teilweise oder vollständig durch Nichtpräsenzveranstaltungen (z. B. E- Learning) abgeleistet werden.“

- (4) Absatz 10 wird Absatz 9.

3. In § 6 Absatz 11 Satz 1 wird das Wort „Kammer“ durch das Wort „Tierärztekammer“ ersetzt.

4. In § 11 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Geschäftsstelle“ durch das Wort „Tierärztekammer“ ersetzt.

5. § 18 wird aufgehoben.

6. Die §§ 19 und 20 werden die §§ 18 und 19.

7. Anlage A wird wie folgt geändert:

- (1) Die Anlage zu dem Gebiet „Fachtierarzt/-tierärztin für Anatomie“ wird wie folgt geändert:

aa) Ziffer III. Buchstabe B. wird unter Beibehaltung der Überschrift wie folgt gefasst:

„Vorlage einer Dissertation oder einer fachbezogenen Publikation als Erstautor in einer Fachzeitschrift mit Gutachtersystem.“

bb) Der Anhang wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1: Leistungskatalog

>> Fachtierarzt für Anatomie <<

Es sind insgesamt mindestens 500 der nachfolgenden Verrichtungen zu erbringen, tabellarisch zu dokumentieren und vom Weiterbildungsermächtigten zu bestätigen. Die Darstellung soll nach dem

Muster der Anlage 2 erfolgen. Weiterhin sollen 15 ausführliche Berichte entsprechend des ausgeführten Musters der Anlage 3 verfasst werden.

Nr.	Verrichtung	Anzahl
	Makroskopie	
1.	Fixieren, Konservieren, Mazerieren	50
2.	Nasspräparate (Erstellung, Lagerung)	40
	Mikroskopie	
3.	Entnehmen, Fixieren, Einbetten, Schneiden	40
4.	Lichtmikroskopie	50
5.	Immunhistochemie	30
6.	Grundlegende Molekularbiologische Methoden	20
7.	In-vitro-Verfahren	20
	Bildgebende Verfahren	
8.	Röntgen, CT	10
9.	MRT	10
10.	Ultrasonographie	10
	Befundpräsentation und –dokumentation	
11.	Makro-/Mikro-Fotographie; Bildbearbeitung, Graphikdesign	50
	Quantifizierungs-methoden	
12.	Morphometrie	10
13.	Grundlegende Statistikmethoden	10
	Beteiligung an Lehrveranstaltungen	
14.	Kurse Makroskopische Anatomie (1. und 2. Studienjahr)	praktische Mitarbeit in Kursen/Übungen (incl. Abnahme von Testaten, wo solche üblich) 80
15.	Kurse Mikroskop. Anat./Embryol. (1. und 2. Studienjahr)	praktische Mitarbeit in Kursen/Übungen (incl. Abnahme von Testaten, wo solche üblich) 40 (Mikrosk. Anatomie) / 30 (Embryologie)

Anlage 2:

Muster „Verrichtungen“

Die tabellarische Dokumentation der Verrichtungen ist vom Weiterzubildenden gem. des unten aufgeführten Musters zu führen und in der Reihenfolge des Leistungskataloges zu ordnen. Sie sind vom Weiterbildungsermächtigten zu unterzeichnen und bei der Anmeldung zur Prüfung vorzulegen.

Weiterzubildender.....Weiterbildungsstätte.....

Nr.	Datum	Nr.	Tierart	Verrichtung
1				
2				
.....				
.				

Weitungsbildungsermächtigter.....

Anlage 3:**Muster „ausführlicher Bericht“**

Ein Bericht muss zwischen 1300 und 1700 Wörter, durchschnittlich 1.500 Wörter, umfassen. Gesamtwortzahl ist unter der Berichtsnummer anzugeben und umfasst nicht Bildlegenden, Literaturverzeichnis und Anhänge.“

(2) Die Anlage zu dem Gebiet „Fachtierarzt für Anästhesiologie, Intensivmedizin und Schmerztherapie“ wird wie folgt geändert:

aa) In Ziffer III. Buchstabe A. wird folgender Satz angefügt:

„Die Gesamtanrechnungszeit darf 2 Jahre nicht überschreiten.“

bb) Ziffer III. Buchstabe E. wird wie folgt gefasst:

„Vorlage einer Dissertation oder einer fachbezogenen Publikation als Erstautor in einer Fachzeitschrift mit Gutachtersystem.“

(3) Die Anlage zu dem Gebiet „Fachtierarzt für Bakteriologie und Mykologie“ wird wie folgt geändert:

aa) Ziffer III. Buchstabe B. wird unter Beibehaltung der Überschrift wie folgt gefasst:

„Vorlage einer Dissertation oder einer fachbezogenen Publikation als Erstautor in einer Fachzeitschrift mit Gutachtersystem.“

bb) Ziffer III. Buchstabe E. wird ein Punkt und die Angabe „(siehe Anhang)“ angefügt.

cc) Nach Ziffer V. wird folgender Anhang angefügt:

„Anhang:**Anlage 1: Leistungskatalog****>> Fachtierarzt für Bakteriologie und Mykologie <<**

Es sind insgesamt mindestens 500 der nachfolgenden Verrichtungen zu erbringen, tabellarisch zu dokumentieren und vom Weiterbildungermächtigten zu bestätigen. Die Darstellung soll nach dem Muster der Anlage 2 erfolgen. Weiterhin sollen 15 ausführliche Berichte entsprechend des ausgeführten Musters der Anlage 3 verfasst werden.

Nr.	Aufgabenfeld und Art der Tätigkeiten	Anzahl
1.	Durchführung von bakterio- und mykologischen Arbeitsmethoden	
	Mikroskopie	40
	Biochemische Differenzierung	25
	Antigennachweis an Keimisolaten	25
	MALDI-TOF-Massenspektrometrie	25
	Polymerase-Kettenreaktion (PCR)	40
	Asservierung von Bakterien- und/oder Pilzstämmen	10
2.	Taxonomische Zuordnung von Bakterien- und Pilzisolaten aus Probenmaterial	
	Aerobe Bakterien einschließlich Mykoplasmen und Mykobakterien	25
	Anaerobe Bakterien	25
	Mikroaerobe Bakterien	25
	Hefen, Sprosspilze	20
	Dermatophyten	10

3.	Feintypisierung von Bakterien oder Pilzen	
	Phänotypisch: Serotypisierung oder ähnliche Methoden	15
	Genetisch: Makrorestriktionsanalyse, Single- oder Multi-Lokus-Sequenz-Typisierung (SLST, MLST), Genom-Sequenzanalyse oder ähnliche Methoden	15
4.	Keimzahlbestimmung	
	Aerobe Bakterien einschließlich Mykoplasmen und Mykobakterien	5
	Anaerobe Bakterien	5
	Pilze	5
5.	Prüfung der Empfindlichkeit von Bakterien gegenüber antimikrobiellen Wirkstoffen	
	Agardiffusionstest nach EUCAST- oder CLSI-Standards	20
	MHK-Bestimmung nach EUCAST- oder CLSI-Standards	20
	Isolierung und Identifizierung multiresistenter Bakterienstämme	10
6.	Kulturell-bakteriologische Untersuchung von klinischem Probenmaterial der Haus- oder Wildtiere inkl. Interpretation der Ergebnisse und schriftlicher Befundstellung	
	Blut, Sekrete, Exkrete, Exsudate	40
	Organproben, z.B. aus Sektionen und Abortmaterial	20
	Umgebungsproben und ähnliche Proben	10
7.	Kulturell-mykologische Untersuchung von klinischem Probenmaterial der Haus- oder Wildtiere inkl. Interpretation der Ergebnisse und schriftlicher Befundstellung	
	Blut, Sekrete, Exkrete, Exsudate, Haut od. Haare	15
	Organproben, z.B. aus Sektionen und Abortmaterial	5
	Umgebungsproben und ähnliche Proben	5
8.	Indirekter Nachweis von Bakterien- oder Pilzinfektionen bei Haus- oder Wildtieren inkl. Interpretation der Ergebnisse und schriftlicher Befundstellung	
	Enzymimmuntest	15
	Komplement-Bindungsreaktion oder Agglutinations- oder Präzipitationstest oder IFN- γ -Test	5
9.	Qualitätssicherung im Labor	
	Durchführung und Bewertung der Kontrolle von Desinfektionsmaßnahmen	5
	Durchführung und Bewertung der Kontrolle von Nährmedien	5
	Teilnahme an Ringversuchen	2
	Erstellung von Hygieneplänen	3
	Dokumentation von Maßnahmen zur Qualitätssicherung	5

Die o.g. bakteriologisch-mykologischen Arbeitsmethoden sind in Laboren der Schutzstufe ≥ 2 durchzuführen. Im Leistungskatalog nicht enthaltene Tätigkeiten können bei Gleichwertigkeit auf Antrag anerkannt werden. Innerhalb eines Aufgabenfeldes können die Tätigkeiten einander ersetzen. Über die Wertigkeit beim Ersatz entscheidet der Weiterbildungsausschuss.

Anlage 2:

Muster „Verrichtungen“

Die tabellarische Dokumentation der Verrichtungen ist vom Weiterzubildenden gem. des unten aufgeführten Musters zu führen und in der Reihenfolge des Leistungskataloges zu ordnen. Sie sind vom Weiterbildungsermächtigten zu unterzeichnen und bei der Anmeldung zur Prüfung vorzulegen.

Weiterzubildender.....Weiterbildungsstätte.....

Nr.	Datum	Nr.	Tierart	Verrichtung
1				
2				

.....				
.				

Weiterbildungsermächtigter.....

Anlage 3:

Muster „ausführlicher Bericht“

Ein Bericht muss zwischen 1300 und 1700 Wörter, durchschnittlich 1.500 Wörter, umfassen. Gesamtwortzahl ist unter der Berichtsnummer anzugeben und umfasst nicht Bildlegenden, Literaturverzeichnis und Anhänge.“

(4) In der Anlage zu dem Gebiet „Fachtierarzt für bildgebende Verfahren - Kleintiere -“ wird Ziffer III. Buchstabe C. wie folgt gefasst:

„Vorlage einer Dissertation oder einer fachbezogenen Publikation als Erstautor in einer Fachzeitschrift mit Gutachtersystem.“

(5) Die Anlage zu dem Gebiet „Fachtierarzt/-tierärztin für Biochemie“ wird wie folgt geändert:

aa) Ziffer III. Buchstabe B. wird unter Beibehaltung der Überschrift wie folgt gefasst:

„Vorlage einer Dissertation oder einer fachbezogenen Publikation als Erstautor in einer Fachzeitschrift mit Gutachtersystem.“

bb) Der Anhang wird wie folgt gefasst:

„Anhang:

Anlage 1: Leistungskatalog

Es sind insgesamt mindestens 500 der nachfolgenden Verrichtungen zu erbringen, tabellarisch zu dokumentieren und vom Weiterbildungsermächtigten zu bestätigen. Die Darstellung soll nach dem Muster der Anlage 2 erfolgen. Weiterhin sollen 15 ausführliche Berichte entsprechend des ausgeführten Musters der Anlage 3 verfasst werden.

Nr.	Leistung	Anzahl
1	Leitende Tätigkeit in einem biochemischen Labor	1 Jahr
2	Erstellung von QM-Dokumentationen zu biochemischen Untersuchungsmethoden	1
3	Biochemische, klinisch-chemische Analysen	100
4	Anwendung gängiger instrumenteller Analytik	20
5	Endokrinologische Untersuchungen	20
6	Mitarbeit bei Planung, Durchführung und Auswertung von Versuchen mit biostatistischen Methoden	8
7	Sektionen, Präparationen	10
8	Zell- und Molekularbiologische Untersuchungen	20

Ausgleichbarkeit

Einzelne Positionen können gegeneinander ausgetauscht werden. Über die Wertigkeit zum Austausch entscheidet die zuständige Landes-/Tierärztekammer.

Anlage 2:

Muster „Verrichtungen“

Die tabellarische Dokumentation der Verrichtungen ist vom Weiterzubildenden gem. des unten aufgeführten Musters zu führen und in der Reihenfolge des Leistungskataloges zu ordnen. Sie sind vom Weiterbildungsermächtigten zu unterzeichnen und bei der Anmeldung zur Prüfung vorzulegen.

Weiterzubildender.....Weiterbildungsstätte.....

Nr.	Datum	Nr.	Tierart	Verrichtung
1				
2				
.....				
.				

Weitungsbildungsermächtigter.....

Anlage 3:**Muster „ausführlicher Bericht“**

Ein Bericht muss zwischen 1300 und 1700 Wörter, durchschnittlich 1.500 Wörter, umfassen. Gesamtwortzahl ist unter der Berichtsnummer anzugeben und umfasst nicht Bildlegenden, Literaturverzeichnis und Anhänge.“

(6) In der Anlage zu dem Gebiet „Fachtierarzt für Chirurgie der Kleintiere“ wird Ziffer III. Buchstabe B. unter Beibehaltung der Überschrift wie folgt gefasst:

„Vorlage einer Dissertation oder einer fachbezogenen Publikation als Erstautor in einer Fachzeitschrift mit Gutachtersystem.“

(7) In der Anlage zu dem Gebiet „Fachtierarzt für Epidemiologie“ wird Ziffer III. Buchstabe B. unter Beibehaltung der Überschrift wie folgt gefasst:

„Vorlage einer Dissertation oder einer fachbezogenen Publikation als Erstautor in einer Fachzeitschrift mit Gutachtersystem.“

(8) In der Anlage zu dem Gebiet „Fachtierarzt für Fische“ wird Ziffer III. Buchstabe B. unter Beibehaltung der Überschrift wie folgt gefasst:

„Vorlage einer Dissertation oder einer fachbezogenen Publikation als Erstautor in einer Fachzeitschrift mit Gutachtersystem.“

(9) Die Anlage zu dem Gebiet „Fachtierarzt für Fleischhygiene“ wird wie folgt geändert:

aa) In Ziffer III. Buchstabe A. wird folgender Satz angefügt:

„Die Gesamtanrechnungszeit darf zwei Jahre nicht überschreiten.“

bb) Ziffer III. Buchstabe C. wird wie folgt gefasst:

„Vorlage einer Dissertation oder einer fachbezogenen Publikation als Erstautor in einer Fachzeitschrift mit Gutachtersystem.“

cc) Ziffer III. wird folgender Buchstabe D. angefügt:

„D. Leistungskatalog (gem. Anhang) und Dokumentation

Erfüllung des Leistungskatalogs einschließlich der Dokumentationen (s. Anlagen).“

dd) Nach Ziffer V. wird folgender Anhang angefügt:

„Anhang:

Anlage 1: Leistungskatalog

>> Fachtierarzt für Fleischhygiene <<

Es sind insgesamt **mindestens 500 Fälle** der nachfolgenden Verrichtungen zu erbringen, tabellarisch zu dokumentieren und vom Weiterbildungsermächtigten zu bestätigen. Die Darstellung soll nach dem Muster „Falldokumentation“ der Anlage 2 erfolgen, weiterhin **sollen 15 ausführliche Berichte** entsprechend des ausgeführten Musters der Anlage 3 verfasst werden.

Erbrachte Leistungen im Rahmen der Überwachungs- und Kontrolltätigkeit

- Prüfen bzw. Erstellen von Eigenkontroll- und HACCP-Konzepten für Betriebe der Fleischwirtschaft,
- Abfassen von Berichten über die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen in 2 Betrieben verschiedener Betriebsarten,
- Erstellen einer gutachterlichen Stellungnahme zu Ergebnissen von Kontrollen zur Einhaltung relevanter Tierschutzaspekte beim Transport, Abladen und im Umfeld des Schlachtbetriebes,
- Durchführung der Überwachung zur Einhaltung von Betäubungsvorgaben sowie Teilnahme an entsprechenden Fortbildungslehrgängen,
- Erstellen eines Gutachtens bzw. einer Stellungnahme zu einem Neubau- bzw. Rekonstruktions-Projekt für einen Schlachtbetrieb oder einen anderen Betrieb der Fleischwirtschaft,
- Erstellen eines erläuternden Berichtes zur Fleischuntersuchungsstatistik,
- Durchführung der Überwachung der Einhaltung der mikrobiologischen Eigenkontrollen in einem zugelassenen Schlachtbetrieb bzw. in einem zugelassenen Zerlegungsbetrieb,
- Durchführung der Trichinellenuntersuchung einschließlich Nachweis über erfolgreiche Teilnahme an Validierungsmaßnahmen der Behörde oder eines entsprechenden Fortbildungskurses in der Trichinellenuntersuchung,
- Durchführung der bakteriologischen Untersuchung inkl. Hemmstofftest.

Erbrachte Leistungen im Rahmen der Untersuchung

- Sensorische Prüfung von Fleisch und Fleischerzeugnissen,
- Histologische Untersuchung von Fleisch und Fleischerzeugnissen,
- Bestimmung der Frische oder des Verderbs von Fleisch und Fleischerzeugnissen,
- Bestimmung der mesophilen aeroben Gesamtkeimzahl in Fleisch und in Lebensmitteln,
- Bestimmung der aeroben Gesamtkeimzahl auf Schlachttierkörpern,
- Bestimmung der mesophilen aeroben Gesamtkeimzahl auf Oberflächen/Bedarfsgegenständen,
- Bestimmung des Oberflächenkeimgehaltes mit Abklatschspangen etc.,
- Diagnostik von multiresistenten Keimen und anderen pathogenen Bakterien, z.B. o *Enterobacteriaceae* o coliforme Keimen und/oder *E. coli* o *Salmonella* spp. o STEC/EHEC
 - o *Campylobacter coli* und *C. jejuni*
 - o *Listeria monocytogenes*
- Analytik mikrobieller Toxine (z.B. Enterotoxine von *Staphylococcus aureus*),
- Nachweis der Tierart bei Fleisch, Fleischzubereitungen und bei Zutaten für die entsprechenden Fleischerzeugnisse,
- Durchführung von weitergehenden Untersuchungen zur Fleischbeurteilung, z. B. pH-Wert, Farb- und Geruchsabweichungen, Wässrigkeit,
- Bestimmung chemischer Fleischparameter, wie Fett und Eiweiß,
- Bestimmung des Fremdwassergehaltes und Tropfwasserverlustes bei Geflügelfleisch,
- Rückstandsanalytische Untersuchungen,
- Nachweis von Kontaminationen mit spezifiziertem Risikomaterial im Schlachtbereich,
- Anfertigung von Gutachten oder Stellungnahmen als wissenschaftlicher Sachverständiger im Fleischhygienebereich einschließlich rechtlicher Bewertung

In den Leistungskatalogen nicht enthaltene gleichwertige Leistungen vergleichbarer Art können auf Antrag anerkannt werden.

Anlage 2:**Muster „Falldokumentation“**

Die tabellarischen Falldokumentationen sind vom Weiterzubildenden gem. des unten aufgeführten Musters zu führen und in der Reihenfolge des Leistungskataloges zu ordnen. Sie sind vom Weiterbildungsermächtigten zu unterzeichnen und bei der Anmeldung zur Prüfung vorzulegen.

Weiterzubildender.....Weiterbildungsstätte.....

Nr.	Datum	FallNr.	Tierart	Leistungen im Rahmen der Überwachungs- und Kontrolltätigkeit	Leistungen im Rahmen der Untersuchung
1					
2					
..... .					

Weitungsbildungsermächtigter.....

Anlage 3:**Muster „Bericht“**

Es sind 15 ausführliche Berichte vorzulegen, verteilt auf Leistungen im Rahmen der Überwachungs- und Kontrolltätigkeit und Leistungen im Rahmen der Untersuchung. Alle wesentlichen Maßnahmen und Untersuchungen müssen in diesen Fällen vom Weiterzubildenden selbst durchgeführt worden sein.“

(10) In der Anlage zu dem Gebiet „Fachtierarzt für Geflügel“ wird Ziffer III. Buchstabe B. unter Beibehaltung der Überschrift wie folgt gefasst:

„Vorlage einer Dissertation oder einer fachbezogenen Publikation als Erstautor in einer Fachzeitschrift mit Gutachtersystem.“

(11) In der Anlage zu dem Gebiet „Fachtierarzt für Heimtiere“ wird Ziffer III. Buchstabe B. unter Beibehaltung der Überschrift wie folgt gefasst:

„Vorlage einer Dissertation oder einer fachbezogenen Publikation als Erstautor in einer Fachzeitschrift mit Gutachtersystem.“

(12) Die Anlage zu dem Gebiet „Fachtierarzt für Immunologie“ wird wie folgt geändert:

aa) Ziffer III. Buchstabe B. wird unter Beibehaltung der Überschrift wie folgt gefasst:

„Vorlage einer Dissertation oder einer fachbezogenen Publikation als Erstautor in einer Fachzeitschrift mit Gutachtersystem.“

bb) Nach Ziffer V. werden die Wörter „ Anlage: Leistungskatalog (steht noch aus)“ gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Anlage 1: Leistungskatalog

>> Fachtierarzt für Immunologie <<

Es sind insgesamt mindestens 500 der nachfolgenden Verrichtungen zu erbringen, tabellarisch zu dokumentieren und vom Weiterbildungsermächtigten zu bestätigen. Die Darstellung soll nach dem Muster der Anlage 2 erfolgen. Weiterhin sollen 15 ausführliche Berichte entsprechend des ausgeführten Musters der Anlage 3 verfasst werden.

Nr.	Verrichtung	Anzahl
1	Kultivierung von Zellen:	100
1.1	Präparation von primären Zellen aus Geweben (z.B. Thymus, Blut, Milz, Lymphknoten)	
1.2	Anlegen und Kultivieren von primären Zellkulturen	
1.2	Umgang mit permanenten Zellkulturen	
1.3	Kryokonservierung von Zellen und Geweben	
1.4	Herstellung monoklonaler Antikörper	
2	In vitro Funktionsanalyse von Leukozyten:	50
2.1	Immunzellstimulation mit Mitogenen bzw. Antigenen	
2.2	Messung der Leukozytenproliferation	
2.3	Analyse der Zytokinproduktion (z.B. ELISA, ELISPOT, Zytometrie)	
2.4	Messung der Zytotoxizität (z.B. Cr-Assay, Zytometrie)	
3	Phänotypische Analyse verschiedener Leukozytenpopulationen:	150
3.1	Einfach- und Mehrfachfärbung von Zellen	
3.2	Zytometrische Analysen von Zellpopulationen	
3.3	Weitergehende zytometrische Analysen (z.B. Zellzyklus, Signaltransduktion, Zytotoxizität, intrazelluläre Färbung)	
4	Histologische und immunhistologische Methoden:	50
4.1	Anfertigung und Auswertung histologischer Präparate von lymphatischen Organen	
4.2	Anfertigung (inklusive Kryohistologie) und Auswertung immunhistologischer Präparate von lymphatischen Organen; Immunhistochemie, Immunfluoreszenz	
4.3	In-situ-Hybridisierung	
5	Molekularbiologische Methoden:	50
5.1	RT-PCR und quantitative PCR-Analysen	
5.2	Genomanalysen	
5.3	Klonierung und Expression (pro- und eukaryotisch) von Genen	
5.4	SDS-PAGE und Western blotting	
5.5	Reinigung von Proteinen mittels chromatografischer Techniken (inkl. Affinitätschromatographie)	
5.6	Transiente und stabile Zelltransfektionsmethoden	
5.7	In-vitro-knockdown/knockout-Techniken zur Funktionsanalyse	

6	Immundiagnostik bei Einzeltieren und in Nutztierherden (inkl. Allergie- und Autoimmundiagnostik, Diagnostik von Immun- defizienzen und Immunsuppression):	50
6.1	Immunologische Untersuchungsmethoden und Arbeitstechniken, insbesondere serologische, zytologische und immunchemische Verfahren; verschiedene ELISA-Verfahren (z. B. qualitativ, quantitativ, Sandwich)	
6.2	Molekularbiologische Untersuchungsmethoden, insbesondere Methoden der Immungenetik	
7	Tierexperimentelle Arbeiten:	50
7.1	Immunisierung von Versuchstieren zur Herstellung mono- und polyklonaler Antiseren	
7.2	Gewinnung von Organen (einschließlich Blut)	
7.3	Adoptiver Zelltransfer	

Anlage 2:**Muster „Verrichtungen“**

Die tabellarische Dokumentation der Verrichtungen ist vom Weiterzubildenden gem. des unten aufgeführten Musters zu führen und in der Reihenfolge des Leistungskataloges zu ordnen. Sie sind vom Weiterbildungsermächtigten zu unterzeichnen und bei der Anmeldung zur Prüfung vorzulegen.

Weiterzubildender.....Weiterbildungsstätte.....

Nr.	Datum	Nr.	Verrichtung
1			
2			
.....			
.			

Weitungsbildungsermächtigter.....

Anlage 3:**Muster „ausführlicher Bericht“**

Beschreibung und Interpretation von 15 weiterführenden Befunderhebungen (z.B. Einbeziehung epidemiologischer Daten, Bestandsdiagnostik, aufwendige Folgeuntersuchungen oder unklare Befundlage); ersatzweise ein Projektbericht mit Literaturangaben für je fünf Befundbeschreibungen/-interpretationen.

Ein Bericht muss zwischen 1300 und 1700 Wörter, durchschnittlich 1.500 Wörter, umfassen. Gesamtzahl ist unter der Berichtsnummer anzugeben und umfasst nicht Bildlegenden, Literaturverzeichnis und Anhänge.“

(13) In der Anlage zu dem Gebiet „Fachtierarzt für Informationstechnologie“ wird Ziffer III. Buchstabe B. unter Beibehaltung der Überschrift wie folgt gefasst:

„Vorlage einer Dissertation oder einer fachbezogenen Publikation als Erstautor in einer Fachzeitschrift mit Gutachtersystem.“

(14) In der Anlage zu dem Gebiet „Fachtierarzt für Innere Medizin der Kleintiere" wird Ziffer III. Buchstabe B. unter Beibehaltung der Überschrift wie folgt gefasst:

„Vorlage einer Dissertation oder einer fachbezogenen Publikation als Erstautor in einer Fachzeitschrift mit Gutachtersystem.“

(15) In der Anlage zu dem Gebiet „Fachtierarzt für Kleine Wiederkäuer" wird Ziffer III. Buchstabe B. unter Beibehaltung der Überschrift wie folgt gefasst:

„Vorlage einer Dissertation oder einer fachbezogenen Publikation als Erstautor in einer Fachzeitschrift mit Gutachtersystem.“

(16) In der Anlage zu dem Gebiet „Fachtierarzt für Kleintiere" wird Ziffer III. Buchstabe B. unter Beibehaltung der Überschrift wie folgt gefasst:

„Vorlage einer Dissertation oder einer fachbezogenen Publikation als Erstautor in einer Fachzeitschrift mit Gutachtersystem.“

(17) In der Anlage zu dem Gebiet „Fachtierarzt für Klinische Laboratoriumsdiagnostik" wird Ziffer III. Buchstabe B. unter Beibehaltung der Überschrift wie folgt gefasst:

„Vorlage einer Dissertation oder einer fachbezogenen Publikation als Erstautor in einer Fachzeitschrift mit Gutachtersystem.“

(18) In der Anlage zu dem Gebiet „Fachtierarzt für Lebensmittel" wird Ziffer III. Buchstabe B. wie folgt gefasst:

„Vorlage einer Dissertation oder einer fachbezogenen Publikation als Erstautor in einer Fachzeitschrift mit Gutachtersystem.“

(19) Die Anlage zu dem Gebiet „Fachtierarzt für Mikrobiologie" wird wie folgt geändert:

aa) Ziffer III. Buchstabe B. wird unter Beibehaltung der Überschrift wie folgt gefasst:

„Vorlage einer Dissertation oder einer fachbezogenen Publikation als Erstautor in einer Fachzeitschrift mit Gutachtersystem.“

bb) Nach Ziffer V. wird folgender Anhang angefügt:

„Anhang

Anlage 1: Leistungskatalog

>> Fachtierarzt für Mikrobiologie <<

Es sind insgesamt **mindestens 500** der nachfolgenden **Verrichtungen** zu erbringen, tabellarisch zu dokumentieren und vom Weiterbildungsermächtigten zu bestätigen. Die Darstellung soll nach dem Muster „Falldokumentation“ der Anlage 2 erfolgen, weiterhin sollen **15 ausführliche Berichte** entsprechend des ausgeführten Musters der Anlage 3 verfasst werden.

Nr.	Verrichtung	Anzahl
1.	Durchführung von bakterio- und mykologischen Arbeitsmethoden	
	Mikroskopie	20
	Biochemische Differenzierung	10
	Antigennachweis an Keimisolaten	10
	MALDI-TOF-Massenspektrometrie	10
	Polymerase-Kettenreaktion (PCR)	10

Asservierung von Bakterien- und/oder Pilzstämmen	10
2. Taxonomische Zuordnung von Bakterien- und Pilzisolaten aus Probenmaterial	
Aerobe Bakterien einschließlich Mykoplasmen und Mykobakterien	20
Anaerobe Bakterien	20
Mikroaerobe Bakterien	10
Hefen, Sprosspilze	10
Dermatophyten	10
3. Feintypisierung von Bakterien oder Pilzen	
Phänotypisch: Serotypisierung oder ähnliche Methoden	10
Genetisch: Makrorestriktionsanalyse, Single- oder Multi-Lokus-Sequenz-Typisierung (SLST, MLST), Genom-Sequenzanalyse oder ähnliche Methoden	10
4. Keimzahlbestimmung	
Aerobe Bakterien einschließlich Mykoplasmen und Mykobakterien	5
Anaerobe Bakterien	5
Pilze	5
5. Prüfung der Empfindlichkeit von Bakterien gegenüber antimikrobiellen Wirkstoffen	
Agardiffusionstest nach EUCAST- oder CLSI-Standards	20
MHK-Bestimmung nach EUCAST- oder CLSI-Standards	20
Isolierung und Identifizierung multiresistenter Bakterienstämme	10
6. Kulturell-bakteriologische Untersuchung von klinischem Probenmaterial der Haus- oder Wildtiere inkl. Interpretation der Ergebnisse und schriftlicher Befundstellung	
Blut, Sekrete, Exkrete, Exsudate	10
Organproben, z.B. aus Sektionen oder Abortmaterial	10
Umgebungsproben und ähnliche Proben	10
7. Kulturell-mykologische Untersuchung von klinischem Probenmaterial der Haus- oder Wildtiere inkl. Interpretation der Ergebnisse und schriftlicher Befundstellung	
Sekrete, Exkrete, Exsudate, Haut od. Haare	10
Organproben, z.B. aus Sektionen und Abortmaterial	5
Umgebungsproben und ähnliche Proben	5
8. Indirekter Nachweis von Bakterien- oder Pilzinfektionen bei Haus- oder Wildtieren inkl. Interpretation der Ergebnisse und schriftlicher Befundstellung	
Enzymimmuntest	10
Komplement-Bindungsreaktion oder Agglutinations- oder Präzipitationstest oder IFN γ -Test	5
9. Durchführung von virologischen Arbeitsmethoden	
Herstellung von Zellkulturmedien	10
Herstellung primärer Zellkulturen	10
Kultivieren permanenter Zellkulturen	10
Eikulturtechnik	10
Kryokonservierung von Zellen	10
Herstellung von Hybridzellen	10
10. Virologische Untersuchung von klinischem Probenmaterial der Haus- oder Wildtiere inkl. Interpretation der Ergebnisse und schriftlicher Befundstellung	
Isolierung von Viren aus Probenmaterial	20
Vermehrung von Viren in Zellkulturen	10
Kryokonservierung von Viren	5
Indirekter Virusnachweis mit Immunfärbungen	10
Polymerase-Kettenreaktion	10
Hämagglutinationstest	5
Virusdifferenzierung und -typisierung	10
Nukleinsäure-Sequenzierung	5

Elektronenmikroskopie	5
11. Indirekter Nachweis von Virusinfektionen bei Haus- oder Wildtieren inkl. Interpretation der Ergebnisse und schriftlicher Befundstellung	
Neutralisationstest (Serum- und Virusneutralisation)	10
Enzymimmuntest	10
Agargeldiffusionstest	10
Immunfluoreszenztest	10
Hämagglutinationshemmungstest	10
12. Qualitätssicherung im Labor	
Durchführung und Bewertung der Kontrolle von Desinfektionsmaßnahmen	5
Durchführung und Bewertung der Kontrolle von Nähr- bzw. Zellkulturmedien	5
Teilnahme an Ringversuchen	2
Erstellung von Hygieneplänen	3
Dokumentation von Maßnahmen zur Qualitätssicherung	5

Die o.g. bakteriologisch-mykologischen und virologischen Arbeitsmethoden sind in Laboren der Schutzstufe ≥ 2 durchzuführen. Im Leistungskatalog nicht enthaltene Tätigkeiten können bei Gleichwertigkeit auf Antrag anerkannt werden. Innerhalb eines Aufgabenfeldes können die Tätigkeiten einander ersetzen. Über die Wertigkeit beim Ersatz entscheidet der Weiterbildungsausschuss.

Anlage 2:

Muster „Verrichtungen“

Die tabellarische Dokumentation der Verrichtungen ist vom Weiterzubildenden gem. des unten aufgeführten Musters zu führen und in der Reihenfolge des Leistungskataloges zu ordnen. Sie sind vom Weiterbildungsermächtigten zu unterzeichnen und bei der Anmeldung zur Prüfung vorzulegen.

Weiterzubildender.....Weiterbildungsstätte.....

Nr.	Datum	Nr.	Tierart	Verrichtung
1				
2				
.....				
.				

Weitungsbildungsermächtigter.....

Anlage 3:

Muster „ausführlicher Bericht“

Ein Bericht muss zwischen 1300 und 1700 Wörter, durchschnittlich 1.500 Wörter, umfassen. Gesamtzahl ist unter der Berichtsnummer anzugeben und umfasst nicht Bildlegenden, Literaturverzeichnis und Anhänge.“

(20) In der Anlage zu dem Gebiet „Fachtierarzt für Milchhygiene“ wird Ziffer III. Buchstabe B. unter Beibehaltung der Überschrift wie folgt gefasst:

„Vorlage einer Dissertation oder einer fachbezogenen Publikation als Erstautor in einer Fachzeitschrift mit Gutachtersystem.“

(21) Die Anlage zu dem Gebiet „Fachtierarzt für Parasitologie“ wird wie folgt geändert:

aa) Ziffer III. Buchstabe B. wird unter Beibehaltung der Überschrift wie folgt gefasst:

„Vorlage einer Dissertation oder einer fachbezogenen Publikation als Erstautor in einer Fachzeitschrift mit Gutachtersystem.“

bb) Ziffer III. Buchstabe E. wird unter Beibehaltung der Überschrift wie folgt gefasst:

„Erfüllung und Dokumentation des Leistungskatalogs (s. Anlagen).“

cc) Nach Ziffer V. wird folgender Anhang angefügt:

„Anhang

Anlage 1: Leistungskatalog

Es sind insgesamt **mindestens 500** der nachfolgenden **Verrichtungen** zu erbringen, tabellarisch zu dokumentieren und vom Weiterbildungsermächtigten zu bestätigen. Die Darstellung soll nach dem Muster „Falldokumentation“ der Anlage 2 erfolgen. Weiterhin sollen **15 ausführliche Berichte** entsprechend des ausgeführten Musters der Anlage 3 verfasst werden.

Nr.	Aufgabenfeld und Art der Tätigkeiten	Anzahl
1.	Passagierung von Parasiten	
	Aufbereiten von Parasitenstadien zur Gewinnung infektiösen Materials und Passagierung im Wirt bzw. der Zellkultur	25
2.	Diagnostik parasitärer Infektionen bei Haus- und Heim- sowie Nutztieren	
	Koproscopischer Nachweis von Parasitenstadien mittels Flotation	100
	Koproscopischer Nachweis von Parasitenstadien mittels Sedimentation	50
	Koproscopischer Nachweis von Parasitenstadien mittels Auswanderverfahren	50
	Koproscopischer Nachweis von Kryptosporidien im Kotausstrich	20
	Nachweis von Parasitenstadien mittels Larvenkultur	20
	Quantitative Bestimmung der Ei- bzw. Oozystenzahl	50
	Bestimmung von Ektoparasiten	30
	Bestimmung von Endoparasiten (Helminthenstadien oder Teile davon, Blutaussstriche etc.)	30
	Histologische Untersuchungen auf Parasiten	10
	Molekularbiologische Untersuchungen auf Parasiten	30
	Serologische bzw. immundiagnostische Untersuchungen	50
3.	Parasitologische Tierkörper- und Organuntersuchung auf Parasiten	
	Parasitologische Sektion	5
	Untersuchung einzelner Organe oder Organteile	5
4.	Beratung zu Diagnostikbefunden, Prophylaxe, Therapie und Bekämpfung von Parasitosen bei Haus-, Heim- und Nutztieren	10
5.	Prüfung der Wirksamkeit antiparasitärer Substanzen	
	Untersuchung auf Antiparasitika-Resistenz (z.B. Eizahlreduktionstest, SNPBestimmung etc.)	10
	Praktische Erfahrungen auf dem Gebiet der In vitro- oder In vivo-Prüfung von antiparasitären Substanzen (Antiparasitika, Biozide, Desinfektionsmittel, etc.)	2
6.	Erfahrungen auf dem Gebiet der Labororganisation und tierexperimentellen Parasitologie	
	Aufstellung von Hygieneplänen oder Betriebsanweisungen	1
	Erstellung von Qualitätsmanagement-Dokumenten (SOPs)	1
	Praktische Erfahrungen auf dem Gebiet der tierexperimentellen Parasitologie	1

Im Leistungskatalog nicht enthaltene gleichwertige praktische Erfahrungen und Tätigkeiten können auf Antrag anerkannt werden.

Anlage 2:**Muster „Verrichtungen“**

Die tabellarische Dokumentation der Verrichtungen ist vom Weiterzubildenden gem. des unten aufgeführten Musters zu führen und in der Reihenfolge des Leistungskataloges zu ordnen. Sie sind vom Weiterbildungsermächtigten zu unterzeichnen und bei der Anmeldung zur Prüfung vorzulegen.

Weiterzubildender.....Weiterbildungsstätte.....

Nr.	Datum	Nr.	Tierart	Verrichtung
1				
2				
.....				
.				

Weitungsbildungsermächtigter.....

Anlage 3:**Muster „ausführlicher Bericht“**

Ein Bericht muss zwischen 1300 und 1700 Wörter, durchschnittlich 1.500 Wörter, umfassen. Gesamtwortzahl ist unter der Berichtsnummer anzugeben und umfasst nicht Bildlegenden, Literaturverzeichnis und Anhänge.“

(22) Die Anlage zu dem Gebiet „Fachtierarzt für Pathologie“ wird wie folgt geändert:

aa) Ziffer III. Buchstabe C. wird wie folgt gefasst:

„Vorlage einer Dissertation oder einer fachbezogenen Publikation als Erstautor in einer Fachzeitschrift mit Gutachtersystem.“

bb) Nach Ziffer III. Buchstabe C. wird folgender Buchstabe D. angefügt:

„D. Erfüllung und Dokumentation des Leistungskatalogs (s. Anlagen).“

cc) Nach Ziffer V. wird folgender Anhang angefügt:

„Anhang

Anlage 1: Leistungskatalog**>> Fachtierarzt für Pathologie <<**

Es sind insgesamt **mindestens 500** der nachfolgenden **Verrichtungen** zu erbringen, tabellarisch zu dokumentieren und vom Weiterbildungsermächtigten zu bestätigen. Die unten aufgeführten Zahlen stellen grundsätzlich Richtwerte dar. Diese bedürfen einer regelmäßigen Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung, spätestens alle fünf Jahre.

Die unter Punkt 1.1 a – d aufgeführten Zahlen können bis zu 20% untereinander kompensiert werden. Die Darstellung soll nach dem Muster „Falldokumentation“ der Anlage 2 erfolgen. Weiterhin sollen **15 ausführliche Berichte** entsprechend des ausgeführten Musters der Anlage 3 verfasst werden.

Nr.	Verrichtung	Anzahl
1.	Sektionstätigkeiten	
1.1.	Durchführung von Obduktionen (inkl. Histopathologie), einschließlich der sachgemäßen Asservierung von Probenmaterial für weiterführende Untersuchungen und deren fallbezogener Einleitung (z.B. Histopathologie, Immunhistologie, Mikrobiologie, Virologie, Parasitologie, chemisch-toxikologische Untersuchung, Ballistik) unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften (z.B. Tierschutz, Tierkörperbeseitigung, Tierseuchengesetzgebung, Arbeitsmedizin, Biostoff-VO) sowie Fragen der Qualitätssicherung, Instrumentenkunde und molekularbiologischer Fragestellungen	
1.1.1.	Großtiere (wie Pferde, Rinder, Schweine, Kleine Wiederkäuer, Kameliden)	180
1.1.2.	Kleintiere (wie Hunde und Katzen)	200
1.1.3.	Labortiere (wie Mäuse, Ratten, Meerschweinchen, Kaninchen, Hamster)	100
1.1.4.	Zoo- und Wildtiere, Reptilien, Geflügel und Fische	60
1.2.	Diagnostische Befundung und schriftliche epikritische Beurteilung von Obduktionen (1.1, a-d, inkl. Histopathologie, Immunhistologie und Einbeziehung molekularbiologischer Ergebnisse wie z.B. PCR und in situ-Hybridisierung)	250
2.	Diagnostische Histopathologie	
2.1.	Diagnostische Befundung und schriftliche epikritische Beurteilung von bioptischen Präparaten, die das Spektrum der unter 1.1 genannten Tierarten umfassen:	1000
	davon immun- oder enzymhistochemische Präparate	150
3.	Diagnostische Zytologie	
3.1.	Diagnostische Befundung und schriftliche epikritische Beurteilung von zytologischen Präparaten aus den Bereichen Punktions-, Exfoliativ- und Aspirationszytologie einschließlich Liquorzytologie	250
4.	Forensik	
	Beteiligung an der Erstellung von Gutachten auf der Grundlage pathologischmorphologischer und komplementärer Befunderhebungen	

Anlage 2:

Muster „Verrichtungen“

Die tabellarische Dokumentation der Verrichtungen ist vom Weiterzubildenden gem. des unten aufgeführten Musters zu führen und in der Reihenfolge des Leistungskataloges zu ordnen. Sie sind vom Weiterbildungsermächtigten zu unterzeichnen und bei der Anmeldung zur Prüfung vorzulegen.

Weiterzubildender.....Weiterbildungsstätte.....

Nr.	Datum	Nr.	Tierart	Verrichtung
1				
2				
.....				
.				

Weitungsermächtigter.....

Anlage 3:

Muster „ausführlicher Bericht“

Ein Bericht muss zwischen 1300 und 1700 Wörter, durchschnittlich 1.500 Wörter, umfassen. Gesamtwortzahl ist unter der Berichtsnummer anzugeben und umfasst nicht Bildlegenden, Literaturverzeichnis und Anhänge.“

(23) In der Anlage zu dem Gebiet „Teilgebiet Toxikopathologie“ wird Ziffer III. Buchstabe C. wie folgt gefasst:

„Vorlage einer Dissertation oder einer fachbezogenen Publikation als Erstautor in einer Fachzeitschrift mit Gutachtersystem.“

(24) In der Anlage zu dem Gebiet „Fachtierarzt für Pferde“ wird Ziffer III. Buchstabe B. unter Beibehaltung der Überschrift wie folgt gefasst:

„Vorlage einer Dissertation oder einer fachbezogenen Publikation als Erstautor in einer Fachzeitschrift mit Gutachtersystem.“

(25) In der Anlage zu dem Gebiet „Fachtierarzt für Pharmakologie und Toxikologie“ wird Ziffer III. Buchstabe B. unter Beibehaltung der Überschrift wie folgt gefasst:

„Vorlage einer Dissertation oder einer fachbezogenen Publikation als Erstautor in einer Fachzeitschrift mit Gutachtersystem.“

(26) Die Anlage zu dem Gebiet „Fachtierarzt für Physiologie“ wird wie folgt geändert:

aa) Ziffer III. Buchstabe B. wird unter Beibehaltung der Überschrift wie folgt gefasst:

„Vorlage einer Dissertation oder einer fachbezogenen Publikation als Erstautor in einer Fachzeitschrift mit Gutachtersystem.“

bb) Der Anhang wird wie folgt gefasst:

„Anhang:

Anlage 1: Leistungskatalog

>>Fachtierarzt für Physiologie <<

Es sind insgesamt mindestens **500** Fälle der nachfolgenden **Verrichtungen** zu erbringen, tabellarisch zu dokumentieren und vom Weiterbildungsermächtigten zu bestätigen. Die Darstellung soll nach dem Muster „Falldokumentation“ der Anlage 2 erfolgen.

Weiterhin sollen **15 ausführliche Berichte** entsprechend dem aufgeführten Muster der Anlage 3 verfasst werden.

Nr.	Verrichtung	Anzahl
1.	Leitende Tätigkeit in einem Laborbereich für 1 Monat	10
2.	Erstellung von SOP/QM Dokumenten zu physiologischen Untersuchungsmethoden	5
3.	Mitarbeit bei Planung und Auswertung von Versuchen mit biostatistischen Methoden	20
4.	Betreuung von nach Tierschutzgesetz genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Tierversuchen als Versuchsleiter bzw. Stellvertreter	2
5.	Durchführung von Eingriffen und Behandlungen an Versuchstieren, einschließlich deren Dokumentation	18
6.	Analysen an tierischen Zellen oder Geweben (in vitro und/oder ex vivo)	60
7.	Zell- oder molekularbiologische Untersuchungen an Material von tierischen Lebewesen	20
8.	Anwendung oder Auswertung bildgebender Verfahren (z. B. Röntgen, CT, MRT, Sonographie)	10
9.	Anwendung mikroskopischer Verfahren	20
10.	Anwendung instrumenteller Analytik	50
11.	Sektionen, Präparationen	10
12.	weitere praktisch-experimentelle Arbeiten an tierischen Organismen, Organen und deren Substrukturen bzw. Analysen an Proben derselben	220

13.	Beteiligung an Lehrveranstaltungen und/oder Vortragstätigkeiten	50
14.	Erstellen oder Überarbeiten von Anleitungen und/oder Skripten für Lehr- oder Weiterbildungsveranstaltungen	5

Anlage 2:

Muster „Falldokumentation“

Die tabellarischen Falldokumentationen sind vom Weiterzubildenden gemäß dem unten aufgeführten Muster zu führen und in der Reihenfolge des Leistungskataloges zu ordnen. Sie sind vom Weiterbildungsermächtigten zu unterzeichnen und bei der Anmeldung zur Prüfung vorzulegen.

Weiterzubildender..... Weiterbildungsstätte.....

Nr.	Verrichtung nach Leistungskatalog	Datum	Fall-Nr.	Tierart/Probe	Beschreibung/Kontext
1	1.				
2					
...					
500	14.				

Jeweils am Seitenende:

Die Durchführung der oben aufgeführten Verrichtungen wird bestätigt:

.....

Ort, Datum, Unterschrift des Weiterbildungsermächtigten, Stempel

Anlage 3:

Muster „ausführlicher Bericht“

Es sind **15 ausführliche Berichte** unter besonderer Berücksichtigung des in IV. genannten Wissensstoffes vorzulegen. Ein ausführlicher Bericht muss zwischen 1.300 und 1.700 Wörter, durchschnittlich 1.500 Wörter, umfassen. Die Gesamtwortzahl ist unter der Berichtsnummer anzugeben und umfasst nicht Bildlegenden, Literaturverzeichnis und Anhänge. Unter jedem ausführlichen Bericht sind Datum, Unterschrift und Bestätigung, dass die Untersuchungen und Verrichtungen vom Weiterzubildenden selbst durchgeführt wurden, erforderlich. Sie sind vom Weiterbildungsermächtigten durch Unterschrift zu bestätigen.“

(27) In der Anlage zu dem Gebiet „Fachtierarzt für Radiologie“ wird Ziffer III. Buchstabe C. wie folgt gefasst:

„Vorlage einer Dissertation oder einer fachbezogenen Publikation als Erstautor in einer Fachzeitschrift mit Gutachtersystem.“

(28) In der Anlage zu dem Gebiet „Fachtierarzt für Reproduktionsmedizin“ wird Ziffer III. Buchstabe B. unter Beibehaltung der Überschrift wie folgt gefasst:

„Vorlage einer Dissertation oder einer fachbezogenen Publikation als Erstautor in einer Fachzeitschrift mit Gutachtersystem.“

(29) In der Anlage zu dem Gebiet „Fachtierarzt für Reptilien“ wird Ziffer III. Buchstabe B. unter Beibehaltung der Überschrift wie folgt gefasst:

„Vorlage einer Dissertation oder einer fachbezogenen Publikation als Erstautor in einer Fachzeitschrift mit Gutachtersystem.“

(30) In der Anlage zu dem Gebiet „Fachtierarzt für Rinder“ wird Ziffer III. Buchstabe B. unter Beibehaltung der Überschrift wie folgt gefasst:

„Vorlage einer Dissertation oder einer fachbezogenen Publikation als Erstautor in einer Fachzeitschrift mit Gutachtersystem.“

(31) Die Anlage zu dem Gebiet „Fachtierarzt für Schweine“ wird wie folgt geändert:

aa) Ziffer III. Buchstabe A2. wird folgender Satz angefügt:

„Die Gesamtanrechnungszeit darf 2 Jahre nicht überschreiten.“

bb) Ziffer III. Buchstabe B. wird unter Beibehaltung der Überschrift wie folgt gefasst:

„Vorlage einer Dissertation oder einer fachbezogenen Publikation als Erstautor in einer Fachzeitschrift mit Gutachtersystem.“

(32) Die Anlage zu dem Gebiet „Fachtierarzt für Tierernährung und Diätetik“ wird wie folgt geändert:

aa) Ziffer III. Buchstabe B. wird unter Beibehaltung der Überschrift wie folgt gefasst:

„Vorlage einer Dissertation oder einer fachbezogenen Publikation als Erstautor in einer Fachzeitschrift mit Gutachtersystem.“

bb) Nach Ziffer V. wird folgender Anhang angefügt:

„Anhang:

Anlage 1. Leistungskatalog

Es sind insgesamt **mindestens 500 Verrichtungen** der nachfolgenden Auflistung zu dokumentieren und vom Weiterbildungsermächtigten zu bestätigen. Die Darstellung soll nach dem Muster „tabellarische Falldokumentation“ der Anlage 2 erfolgen. Weiterhin sollen **15 ausführliche Berichte** entsprechend des aufgeführten Musters der Anlage 3 verfasst werden. Dabei ist auf eine ausgewogene Verteilung der Inhalte zu achten.

1. Futtermittelkunde

- 1.1 Chemische Verfahren zur Beurteilung von Futtermitteln und von Tränkwasser einschließlich Sinnenprüfung, Weender Analyse, weiterführender Standardverfahren der Nährstoffanalytik, schriftliche Begutachtung von Proben und Anfragen,
- 1.2 Mikrobiologische, chemische und immunologische Untersuchungsverfahren (kulturelle Verfahren, chromatografische Methoden, ELISA) zur Untersuchung der Futtermittelqualität und –hygiene,
- 1.3 Analyseverfahren physikalischer, chemischer und biologischer Kontaminanten einschließlich der Mykotoxine, gutachterliche Stellungnahmen zur Beurteilung der Eignung von betroffenen Futtermitteln,
- 1.4 Wirkungen von Futterzusatzstoffen unter Berücksichtigung von Indikationen, Anwendungsvorschriften und der Futtermittelsicherheit,
- 1.5 Beurteilung von futtermittelrechtlichen Vorgaben (national, EU),
- 1.6 Beurteilung von Konservierungs- und Hygienisierungsverfahren für Futtermittel
- 1.7 Labormäßige und tierexperimentelle Evaluierung von neuen Futtermitteln und Futterzusatzstoffen,
- 1.8 Beurteilung von Futtermittel-Deklarationen in der Anamnese und als Objekt der amtlichen Kontrolle,
- 1.9 Evaluierung der Futtermittelsicherheit, auch in tierexperimentellen Untersuchungen,
- 1.10 Beurteilung der Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung von Reststoffen und Nebenprodukten als Futtermittel,
- 1.11 Laboranalytische und tierexperimentelle Charakterisierung diätetischer Wirkungen spezifischer Futtermittelinhaltsstoffe,
- 1.12 Neue futtermitteltechnologische Verfahren und ihre Prüfung im Labor und Tierversuch,
- 1.13 Giftpflanzen/-teile bzw. antinutritive Stoffe in Futtermitteln – Nachweismöglichkeiten und Effekte im Tier,

- 1.14 Futter- und Tränketchnik als Objekt tierexperimenteller Arbeiten,
- 1.15 Kenntnisse über Veränderungen und Trends in der landwirtschaftlichen Futtermittelerzeugung bzw. industriellen Mischfutterproduktion.

2. Ernährungsphysiologische Grundlagen der Tierernährung

- 2.1 Ernährungsphysiologischer Grundlagen, Besonderheiten von Futteraufnahme, Verdauung, Energiehaushalt und Stoffwechsel der Nährstoffe bei Wiederkäuern (Rind, kleine Wiederkäuer) und Monogastriern, daraus sich ergebende Ansprüche bzgl. einer artgerechten Ernährung,
- 2.2 Anwendungswissen zu naturwissenschaftlichen Methoden zur Untersuchung ernährungsphysiologischer Prozesse, dokumentiert durch Berichte oder Publikationen,
- 2.3 Evaluation von Wirkmechanismen und Risiken von Zusatzstoffen an mindestens einer Zieltierart,
- 2.4 Diagnostik von Auswirkungen der Ernährung einschließlich einer Unter- und Überversorgung mit Energie u. Nährstoffen am Tier,
- 2.5 Verstehen der Interaktionen von Fütterung, intestinaler Mikrobiota und dem Wirtsorganismus,
- 2.6 In-vitro-Ansätze zur Simulation bestimmter Teilprozesse der Verdauung in Ergänzung/als Ersatz für Tierversuche,
- 2.7 Auswirkungen von Nährstoffen (Art und Menge) auf die Lebensmittelqualität/-sicherheit sowie die Lebensmittelqualität unter dem Einfluss der Energie- und Nährstoffversorgung,
- 2.8 Retentions-, Bilanzstudien unter dem Einfluss von Energie- und Nährstoffzufuhr bzw. der Aufnahme von unerwünschten Stoffen bzw. Schadstoffen,
- 2.9 Stoffwechsel von unerwünschten Stoffen, Eliminationsverhalten, Kinetik von unerwünschten Stoffen im Tier,
- 2.10 Fähigkeiten/Potentiale der Magen-Darm-Flora hinsichtlich Abbau und Synthese/Vielfalt der mikrobiellen Metabolite im Chymus,
- 2.11 Allgemein- bzw. Organerkrankungen und ihre Einflüsse auf den Energie- und Nährstoffhaushalt bzw. Stoffwechsel,
- 2.12 Grundlegende Einflüsse eines infektiösen Geschehens auf die Verdauungsphysiologie bzw. den Intermediärstoffwechsel,
- 2.13 Interaktionen zwischen Fütterung und Tierverhalten bzw. Verhaltensstörungen infolge einer nicht art- bzw. altersgerechten Fütterung,
- 2.14 Art- und entwicklungsspezifische Herausforderungen hinsichtlich Energie- und Nährstoffversorgung bei Neugeborenen,
- 2.15 Umwelteinflüsse auf grundlegende ernährungsphysiologische Prozesse (Temperatur à Wasser- und Futteraufnahme).

3. Tierernährung (Einzeltier und / oder Tierbestand)

- 3.1 Beratung von Tierhaltern, Entwicklung und Bewertung von Rationen und Mischfuttermitteln (u. a. PC basierte Optimierung und Kontrolle), umfassendes Verständnis art-, alters- und bedarfsgerechter Anforderungen und der dazugehörigen Fütterungstechnik,
- 3.2 Planung, Durchführung und Auswertung von Fütterungsversuchen an mindestens einer Zieltierart,
- 3.3 Evaluation einer Unter- und Überversorgung mit Energie und / oder Nährstoffen, anwendungsreife Kenntnisse zum Vorgehen bei der Aufklärung (Futter, Substrate vom Tier, Differentialdiagnosen),
- 3.4 Beratung von Tierhaltern zur Bedeutung der Ernährung für Gesundheit und Leistung unter Berücksichtigung von Tierschutzanforderungen,
- 3.5 Definition und Kenntnis von Ernährungsfaktoren, die auf die Qualität und Sicherheit (Kontaminanten) von Lebensmitteln tierischer Herkunft von Bedeutung sind,
- 3.6 Optimierung von Rationen zur Reduktion der Effekte auf die Umwelt (Ressourcenschonung / Effizienz / Emissionen),
- 3.7 Gutachten zu forensisch relevanten Aspekten bei ernährungsbedingten Schadensfällen,
- 3.8 Analyse von Daten zur Ableitung des Energie- und Nährstoffbedarfs von Tieren und Entwicklung von Versorgungsempfehlungen für Nutz- und Liebhabertiere,
- 3.9 Praktische Erfahrungen in der Diätetik (Einzeltier, Tierbestand), Evaluation diätetischer Maßnahmen in Abhängigkeit von der Tierart, Indikation und Verfügbarkeit von Diätfuttermitteln,
- 3.10 Beratung von Tierärzten und Tierhaltern zur Bedeutung von Futter und Fütterung für zoonotisch relevante Erreger bei verschiedenen Nutz- und Liebhabertieren,
- 3.11 Umfassende Kenntnis zur Verabreichung von Arzneimitteln, Impf- und Wirkstoffen sowie von Zusatzstoffen (spezifische Vorteile und Risiken) über Futtermittel und Wasser, rechtliche Vorgaben zu Arzneifuttermitteln,
- 3.12 Praktische Erfahrungen in der Planung und Durchführung von Tierversuchen,

- 3.13 Praktische Erfahrungen zur Arbeitssicherheit in einem ernährungsphysiologischen Labor und in Versuchstierhaltungen,
- 3.14 Praktische Erfahrungen im Qualitätsmanagement eines ernährungsphysiologischen Labors,
- 3.15 Grundsätzliches Vorgehen in der Nutritiven Anamnese bzgl. eines Schadensfalles bei Liebhaber-/Nutztieren (Unterschiedliche Informationsquellen),
- 3.16 Fähigkeit zur systematischen Nutzung von Vorinformationen (von der FM-Deklaration über Stoffwechselprofile bis zu Ergebnissen der Milchkontrolle),
- 3.17 Tierärztliche Fütterungsberatung bei Problemen in der Neugeborenenphase,
- 3.18 Fütterungs- und Haltungseinflüsse im Zusammenhang mit dem Vorkommen von Zoonose-Erregern bei Tieren,
- 3.19 „Standards“ in der Fütterungspraxis, die von der betrieblichen Technik über die Lagerung und Verarbeitung bis zur Futtervorlage reichen,
- 3.20 Eigene Erfahrungen in der Formulierung/Antragstellung bei Tierversuchsvorhaben, Argumentationen zu Fragen der Unerlässlichkeit, ethischen Vertretbarkeit, Tierbelastung etc.,
- 3.21 Vermittlung von Wissen/Kenntnissen/praktischen Fertigkeiten bei Tierbesitzern/-haltern (auch im nicht-wissenschaftlichen Bereich),
- 3.22 „Cross compliance“ – relevante Mängel im Fütterungsbereich – Aspekte der amtlichen Kontrolle auf Betrieben mit Nutztieren, einschließlich FM-Hygiene-Verordnung,
- 3.23 Nutzung von „Sauenplanerdaten“/„Milchkontrollergebnissen“/„Betriebsauswertungen“ im Rahmen der Fütterungsberatung,
- 3.24 Vorstellung zu Rechten/Pflichten eines gerichtlichen Sachverständigen bzw. gutachterliche Stellungnahmen in Fütterungsfragen für forensische Zwecke,
- 3.25 Kompetenz in der Argumentation bei Kritik der „heutigen Fütterungspraxis“ aus dem Bereich Tier-/Umwelt- und Verbraucherschutz,

In den Leistungskatalogen nicht enthaltene gleichwertige Leistungen vergleichbarer Art können auf Antrag anerkannt werden.

Anlage 2:

Muster „Verrichtungen“

Die tabellarische Dokumentation der Verrichtungen ist vom Weiterzubildenden gem. des unten aufgeführten Musters zu führen und in der Reihenfolge des Leistungskataloges zu ordnen. Sie sind vom Weiterbildungsermächtigten zu unterzeichnen und bei der Anmeldung zur Prüfung vorzulegen.

Weiterzubildender.....Weiterbildungsstätte.....

Nr.	Datum	Nr.	Tierart	Verrichtung
1				
2				
.....				
.				

Weitungsbildungsermächtigter.....

Anlage 3:

Muster „ausführlicher Bericht“

Ein ausführlicher Bericht muss zwischen 1300 und 1700 Wörter, durchschnittlich 1.500 Wörter, umfassen.

Gesamtwortzahl ist unter der Berichtsnummer anzugeben und umfasst nicht Bildlegenden, Literaturverzeichnis und Anhänge.“

(33) In der Anlage zu dem Gebiet „Fachtierarzt für Tier- und Umwelthygiene“ wird Ziffer III. Buchstabe B. unter Beibehaltung der Überschrift wie folgt gefasst:

„Vorlage einer Dissertation oder einer fachbezogenen Publikation als Erstautor in einer Fachzeitschrift mit Gutachtersystem.“

(34) Die Anlage zu dem Gebiet „Fachtierarzt für Tierschutz“ wird wie folgt geändert:

aa) Ziffer III. Buchstabe B. wird unter Beibehaltung der Überschrift wie folgt gefasst:

„Vorlage einer Dissertation oder einer fachbezogenen Publikation als Erstautor in einer Fachzeitschrift mit Gutachtersystem.“

bb) Nach Ziffer V. wird folgende Ziffer VI. eingefügt:

„VI. Weiterbildung in besonderen Fällen:

Die Weiterbildung im Gebiet Tierschutz kann im Einzelfall auf Antrag der/des Weiterzubildenden wie folgt durchgeführt werden:

Nur in der Weiterbildung im Gebiet Tierschutz kann abweichend von § 37 Heilberufsgesetz (HeilBerG) die Ermächtigung zur Weiterbildung auch Personen erteilt werden, die nicht Kammerangehörige sind. Dies setzt voraus, dass die/der Tierärztin/Tierarzt im zuständigen Fachministerium (Aufsichtsbehörde) tätig und zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung im Gebiet Tierschutz berechtigt ist.

Bei Genehmigung des Antrags kann auf die Zulassung der Arbeitsstätte der/des Weiterzubildenden als Weiterbildungsstätte verzichtet werden.

Der Antrag ist bei der Tierärztekammer zu stellen.

Die Kammer kann die Weiterbildung in dem Gebiet Tierschutz in den Fällen von Ziffer VI. von weiteren Auflagen abhängig machen.

Der Antrag ist nur zu genehmigen, wenn dies gemäß § 36 Absatz 8 HeilBerG mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar ist.“

(35) In der Anlage zu dem Gebiet „Fachtierarzt für Tropenveterinärmedizin“ wird Ziffer III. Buchstabe B. unter Beibehaltung der Überschrift wie folgt gefasst:

„Vorlage einer Dissertation oder einer fachbezogenen Publikation als Erstautor in einer Fachzeitschrift mit Gutachtersystem.“

(36) In der Anlage zu dem Gebiet „Fachtierarzt für Verhaltenskunde“ wird Ziffer III. Buchstabe B. unter Beibehaltung der Überschrift wie folgt gefasst:

„Vorlage einer Dissertation oder einer fachbezogenen Publikation als Erstautor in einer Fachzeitschrift mit Gutachtersystem.“

(37) In der Anlage zu dem Gebiet „Fachtierarzt/-tierärztin für Versuchstierkunde“ wird Ziffer III. Buchstabe B. unter Beibehaltung der Überschrift wie folgt gefasst:

„Vorlage einer Dissertation oder einer fachbezogenen Publikation als Erstautor in einer Fachzeitschrift mit Gutachtersystem.“

(38) Die Anlage zu dem Gebiet „Fachtierarzt für Virologie“ wird wie folgt geändert:

aa) Ziffer III. Buchstabe B wird unter Beibehaltung der Überschrift wie folgt gefasst:

„Vorlage einer Dissertation oder einer fachbezogenen Publikation als Erstautor in einer Fachzeitschrift mit Gutachtersystem.“

bb) Nach Ziffer V. werden die Wörter „ Anlagen: Leistungskatalog (steht noch aus)“ gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Anhang:

Anlage 1: Leistungskatalog

>> Fachtierarzt für Virologie <<

Es sind insgesamt **mindestens 500** der nachfolgenden **Verrichtungen** zu erbringen, tabellarisch zu dokumentieren und vom Weiterbildungermächtigten zu bestätigen. Die Darstellung soll nach dem Muster „Falldokumentation“ der Anlage 2 erfolgen. Weiterhin sollen **15 ausführliche Berichte** entsprechend des ausgeführten Musters der Anlage 3 verfasst werden.

Nr.	Aufgaben und Art der Tätigkeiten	Anzahl
1.	Zellkulturtechniken	90
1.1	Herstellung von Zellkulturmedien	
1.2	Herstellung primärer Zellkulturen	
1.3	Kultivieren permanenter Zellkulturen	
1.4	Eikulturtechnik	
1.5	Kryokonservierung von Zellen	
1.6	Herstellung von Hybridzellen	
2.	Virusdiagnostik	200
2.1	Isolierung von Viren aus Probenmaterial	
2.2	Vermehrung von Viren in Zellkulturen	
2.3	Kryokonservierung von Viren	
2.4	Indirekter Virusnachweis mit Immunfärbungen	
2.5	Polymerasekettenreaktionen	
2.6	Hämagglutinationstest	
2.7	Virusdifferenzierung und -typisierung	
2.8	Sequenzierung	
2.9	Elektronenmikroskopie	
3.	Serologische Diagnostik	200
3.1	Neutralisationstests (Serum- und Virusneutralisation)	
3.2	Enzymimmuntests	
3.3	Agaroldiffusionstests	
3.4	Immunfluoreszenztests	
3.5	Hämagglutinationshemmungstest	
4.	Labororganisation	10
4.1	Aufstellung von Hygieneplänen	
4.2	Desinfektion	
4.3	Erstellung von Qualitätsmanagement-Dokumentationen	

Im Leistungskatalog nicht enthaltene gleichwertige praktische Erfahrungen und Tätigkeiten können auf Antrag anerkannt werden. Einzelne Positionen können gegenseitig ausgetauscht werden. Über die Wertigkeit zum Austausch entscheidet der Weiterbildungsausschuss.

Anlage 2:

Muster „Verrichtungen“

Die tabellarische Dokumentation der Verrichtungen ist vom Weiterzubildenden gem. des unten aufgeführten Musters zu führen und in der Reihenfolge des Leistungskataloges zu ordnen. Sie sind vom Weiterbildungermächtigten zu unterzeichnen und bei der Anmeldung zur Prüfung vorzulegen.

Weiterzubildender.....Weiterbildungsstätte.....

Nr.	Datum	Nr.	Tierart	Verrichtung
1				

2				
.....				
.				

Weiterbildungsermächtigter.....

Anlage 3:

Muster „ausführlicher Bericht“

Ein Bericht muss zwischen 1300 und 1700 Wörter, durchschnittlich 1.500 Wörter, umfassen. Gesamtzahl ist unter der Berichtsnummer anzugeben und umfasst nicht Bildlegenden, Literaturverzeichnis und Anhänge.“

(39) In der Anlage zu dem Gebiet „Fachtierarzt für Zoo- und Gehegetiere“ wird Ziffer III. Buchstabe B. unter Beibehaltung der Überschrift wie folgt gefasst:

„Vorlage einer Dissertation oder einer fachbezogenen Publikation als Erstautor in einer Fachzeitschrift mit Gutachtersystem.“

(40) In der Anlage zu dem Gebiet „Fachtierarzt für Zier-, Zoo- und Wildvögel“ wird Ziffer III. Buchstabe B. unter Beibehaltung der Überschrift wie folgt gefasst:

„Vorlage einer Dissertation oder einer fachbezogenen Publikation als Erstautor in einer Fachzeitschrift mit Gutachtersystem.“

8. Anlage B wird wie folgt geändert:

(1) Die Anlage zu dem Bereich „Zusatzbezeichnung Akupunktur“ wird wie folgt geändert:

aa) In Ziffer III. Buchstabe A.2. wird nach dem Wort „überschreiten“ ein Punkt angefügt und der nachfolgende Satz gestrichen.

bb) Ziffer III. Buchstabe C. wird wie folgt gefasst:

„C. Leistungskatalog und Dokumentationen
Erfüllung des Leistungskatalogs einschließlich der Dokumentationen (s. Anhang).“

cc) Nach Ziffer V. wird folgender Anhang angefügt:

„Anhang:

Anlage 1: Leistungskatalog und Dokumentation

>> Zusatzbezeichnung Akupunktur <<

Es sind insgesamt **mindestens 250 Fälle**, die die Anwendung des unter **IV.** geforderten Wissensstoffs umfassend abbilden, zu erbringen, tabellarisch zu dokumentieren und vom Weiterbildungsermächtigten zu bestätigen. Die Darstellung soll nach dem Muster „tabellarische Falldokumentation“ der Anlage 2 erfolgen. Weiterhin sollen **10 ausführliche Fallberichte** entsprechend des aufgeführten Musters der Anlage 3 verfasst werden.

Anlage 2:

Muster „Falldokumentation“

Die tabellarischen Falldokumentationen sind vom Weiterzubildenden gem. des unten aufgeführten Musters zu führen, sie sind vom Weiterbildungsermächtigten zu unterzeichnen und bei der Anmeldung zur Prüfung vorzulegen.

Weiterzubildender.....Weiterbildungsstätte.....

Nr.	Datum	Fall-Nr.	Tierart	Signalement	Problem-liste	Diagnost. Maßnahmen	Diagnosen	Therapie	Verlauf
1									
2									
.....									

Weitungsbildungsermächtigter.....

Anlage 3:

Muster „ausführlicher Fallbericht“

Ein Fallbericht muss zwischen 1300 und 1700 Wörter, durchschnittlich 1.500 Wörter, umfassen. Gesamtwortzahl ist unter der Fallberichtsnummer anzugeben und umfasst nicht Bildlegenden, Literaturverzeichnis und Anhänge.

Aufbau eines Fallberichts:

- Fallberichtsnummer
- Signalement
- Anamnese
- Klinische Untersuchung
- Problemliste
- Differentialdiagnosen
- Diagnostische Maßnahmen
- Diagnose(n)
- Therapie
- Klinischer Verlauf
- Diskussion der Behandlungsoptionen
- Literaturverzeichnis

Anhang: Ausdrucke bildgebender diagnostischer Verfahren (Röntgen, Ultraschall, CT, MRT etc.) (ohne Interpretation), Laborergebnisse, Ergebnisse zytologischer bzw. pathologischer Untersuchungen, EKG-Streifen“

(2) Die Anlage zu dem Bereich „Zusatzbezeichnung Biologische Tiermedizin“ wird wie folgt geändert:

aa) Ziffer III. Buchstabe C. wird wie folgt gefasst:

„C. Leistungskatalog und Dokumentationen
Erfüllung des Leistungskatalogs einschließlich der Dokumentationen (s. Anhang).“

bb) Nach Ziffer V. werden die Wörter „Anlage Leistungskatalog und Dokumentation“ durch folgenden Anhang ersetzt:

„Anhang:

Anlage 1: Leistungskatalog und Dokumentation

>> Zusatzbezeichnung Biologische Tiermedizin <<

Es sind insgesamt **mindestens 250 Fälle** tabellarisch zu dokumentieren und vom

Weiterbildungsermächtigten zu bestätigen. Die Darstellung soll nach dem Muster „tabellarische Falldokumentation“ der Anlage 2 erfolgen. Weiterhin sollen **10 ausführliche Fallberichte** entsprechend des aufgeführten Musters der Anlage 3 verfasst werden.

Anlage 2:

Muster „Falldokumentation“

Die tabellarischen Falldokumentationen sind vom Weiterzubildenden gem. des unten aufgeführten Musters zu führen, sie sind vom Weiterbildungsermächtigten zu unterzeichnen und bei der Anmeldung zur Prüfung vorzulegen.

Weiterzubildender.....Weiterbildungsstätte.....

Nr.	Datum	Fall-Nr.	Tierart	Signalement	Problem-liste	Diagnost. Maßnahmen	Diagnosen	Therapie	Verlauf
1									
2									
.....									

Weiterbildungsermächtigter.....

Anlage 3:

Muster „ausführlicher Fallbericht“

Ein Fallbericht muss zwischen 1300 und 1700 Wörter, durchschnittlich 1.500 Wörter, umfassen. Gesamtzahl ist unter der Fallberichtsnummer anzugeben und umfasst nicht Bildlegenden, Literaturverzeichnis und Anhänge.

Aufbau eines Fallberichts:

- Fallberichtsnummer
- Signalement
- Anamnese
- Klinische Untersuchung
- Problemliste
- Differentialdiagnosen
- Diagnostische Maßnahmen
- Diagnose(n)
- Therapie
- Klinischer Verlauf
- Diskussion der Behandlungsoptionen
- Literaturverzeichnis
- Anhang: Ausdrucke bildgebender diagnostischer Verfahren (Röntgen, Ultraschall, CT, MRT etc.) (ohne Interpretation), Laborergebnisse, Ergebnisse zytologischer bzw. pathologischer Untersuchungen, EKG-Streifen“

(3) In Ziffer V. der Anlage zu dem Bereich „Zusatzbezeichnung Dermatologie beim Kleintier“ wird der dritte Spiegelstrich gestrichen.

(4) In der Anlage zu dem Bereich „Zusatzbezeichnung Ernährungsberatung Kleintier“ wird die Angabe „Anlage 48“ gestrichen.

(5) Die gesamte Anlage zu dem Bereich „Zusatzbezeichnung Heimtiere“ wird gestrichen.

(6) Die Anlage zu dem Bereich „Zusatzbezeichnung Homöopathie“ wird wie folgt geändert:

aa) In Ziffer III. Buchstabe A.2. wird Satz 3 gestrichen.

bb) Nach Ziffer V. wird die Anlage wie folgt gefasst:

„Anlage: Leistungskatalog und Dokumentation

Nachweis von 5 ausführlichen Fallbeschreibungen und 25 Kurzberichten aus den Gebieten des Wissensstoffs.“

(7) Die Anlage zu dem Bereich „Zusatzbezeichnung Manuelle und physikalische Therapien“ wird wie folgt geändert:

aa) Ziffer III. Buchstabe C. wird wie folgt gefasst:

„C. Leistungskatalog und Dokumentationen

Erfüllung des Leistungskatalogs einschließlich der Dokumentationen (s. Anhang).“

bb) Nach Ziffer V. werden die Wörter „Anlage: Leistungskatalog und Dokumentation“ durch folgenden Anhang ersetzt:

„Anhang:

Anlage 1: Leistungskatalog und Dokumentation

>> Zusatzbezeichnung Manuelle und physikalische Therapien <<

Es sind insgesamt **mindestens 250 Fälle**, die die Anwendung des unter **IV.** geforderten Wissensstoffs umfassend abbilden, tabellarisch zu dokumentieren und vom Weiterbildungsermächtigten zu bestätigen. Die Darstellung soll nach dem Muster „tabellarische Falldokumentation“ der Anlage 2 erfolgen. Weiterhin sollen **10 ausführliche Fallberichte** entsprechend des aufgeführten Musters der Anlage 3 verfasst werden. Die ausführlichen Fallberichte und die Falldokumentationen sollen Fälle aus einem der unter **I.** Aufgabenbereich genannten Fächer dokumentieren.

Anlage 2:

Muster „Falldokumentation“

Die tabellarischen Falldokumentationen sind vom Weiterzubildenden gem. des unten aufgeführten Musters zu führen, sie sind vom Weiterbildungsermächtigten zu unterzeichnen und bei der Anmeldung zur Prüfung vorzulegen.

Weiterzubildender.....Weiterbildungsstätte.....

Nr.	Datum	Fall-Nr.	Tierart	Signalement	Problem-liste	Diagnost. Maßnahmen	Diagnosen	Therapie	Verlauf
1									
2									
.....									

Weiterbildungsermächtigter.....

Anlage 3:

Muster „ausführlicher Fallbericht“

Ein Fallbericht muss zwischen 1300 und 1700 Wörter, durchschnittlich 1.500 Wörter, umfassen. Gesamtwortzahl ist unter der Fallberichtsnummer anzugeben und umfasst nicht Bildlegenden, Literaturverzeichnis und Anhänge.

Aufbau eines Fallberichts:

- Fallberichtsnummer
- Signalement
- Anamnese
- Klinische Untersuchung

- Problemliste
- Differentialdiagnosen
- Diagnostische Maßnahmen
- Diagnose(n)
- Therapie
- Klinischer Verlauf
- Diskussion der Behandlungsoptionen
- Literaturverzeichnis
- Anhang: Ausdrucke bildgebender diagnostischer Verfahren (Röntgen, Ultraschall, CT, MRT etc.) (ohne Interpretation), Laborergebnisse, Ergebnisse zytologischer bzw. pathologischer Untersuchungen, EKG-Streifen“

(8) Ziffer III. Buchstabe A.2. der Anlage zu dem Bereich „Zusatzbezeichnung ‚Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb – Rinder‘“ wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „2 Jahre“ wird durch die Angabe „1 Jahr“ ersetzt.

bb) Nach dem letzten Spiegelstrich wird folgender Satz eingefügt:

„Die Gesamtanrechnungszeit darf 1 Jahr nicht überschreiten.“

(9) Ziffer III. Buchstabe A.2. der Anlage zu dem Bereich „Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb – Schweine“ wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „2 Jahre“ wird durch die Angabe „1 Jahr“ ersetzt.

bb) Nach dem letzten Spiegelstrich werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Gesamtanrechnungszeit darf 1 Jahr nicht überschreiten. Es sind 5 ausführliche Fallberichte und 5 Kurzberichte vorzulegen.“

(10) Die Anlage zu dem Bereich „Zusatzbezeichnung Tiergesundheitsmanagement“ wird wie folgt geändert:

aa) In Ziffer III. Buchstabe C. wird das Wort „Anlage“ durch das Wort „Anhang“ ersetzt.

bb) Nach Ziffer V. werden die Wörter „Anlagen Leistungskatalog und Dokumentation“ durch folgenden Anhang ersetzt:

„Anhang:

Anlage 1: Leistungskatalog und Dokumentation

>> Zusatzbezeichnung Tiergesundheitsmanagement <<

Es sind insgesamt **mindestens 100 Bestandsbesuche** tabellarisch zu dokumentieren und vom Weiterbildungsermächtigten zu bestätigen. Die Darstellung soll nach dem Muster der Anlage 2 erfolgen. Weiterhin sollen **10 ausführliche Fallberichte** entsprechend des aufgeführten Musters der Anlage 3 verfasst werden.

Anlage 2:

Muster „Falldokumentation“

Die tabellarischen Falldokumentationen sind vom Weiterzubildenden gem. des unten aufgeführten Musters zu führen, sie sind vom Weiterbildungsermächtigten zu unterzeichnen und bei der Anmeldung zur Prüfung vorzulegen.

Weiterzubildender.....Weiterbildungsstätte.....

Nr.	Datum	Fall-Nr.	Daten zur Herde	Statuserhebung / Problemstellung	Maßnahmen	Verlauf	Diskussion
1							
2							
.....							

Weiterbildungsermächtigter.....

Anlage 3:

Muster „ausführlicher Fallbericht“

Ein Fallbericht muss zwischen 1300 und 1700 Wörter, durchschnittlich 1.500 Wörter, umfassen. Gesamtwortzahl ist unter der Fallberichtsnummer anzugeben und umfasst nicht Bildlegenden, Literaturverzeichnis und Anhänge.

Es sollen mindestens zwei Fallberichte zu den jedem der Punkte 1.-3. verfasst werden:

1. Management der Tiergesundheit auf Herdenbasis mit dem Schwerpunkt „Tierseuchen und andere übertragbare Krankheiten“,
2. Management der Tiergesundheit auf Herdenbasis mit dem Schwerpunkt „Tierschutzgerechte Nutztierhaltung“,
3. Beurteilung und Dokumentation der Beeinflussung der Hygieneverhältnisse unter Berücksichtigung der Haltungsbedingungen und der Biosicherheit in einem Nutztierbestand.“

(11) Ziffer III. Satz 1 der Anlage zu dem Bereich „Zusatzbezeichnung Tierverhaltenstherapie beim Pferd“ wird gestrichen.

(12) Nach Ziffer III. Buchstabe A.2. der Anlage zu dem Bereich „Zusatzbezeichnung Zahnheilkunde beim Kleintier“ werden folgende Buchstaben B. und C. angefügt:

„B. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- oder Ausland mit insgesamt mindestens 80 Stunden. Bei Weiterbildung aus eigener Praxis erhöht sich die Zahl der Fortbildungsstunden proportional zur Verlängerung der Weiterbildungszeit.

C. Leistungskatalog und Dokumentationen

Erfüllung des Leistungskatalogs einschließlich der Dokumentationen (s. Anhang).“

(13) Der Anhang nach Ziffer V. der Anlage zu dem Bereich „Zusatzbezeichnung Zahnheilkunde beim Pferd“ wird wie folgt geändert:

„Anhang:

Anlage 1: Leistungskatalog und Dokumentation

>> Zusatzbezeichnung Zahnheilkunde beim Pferd <<

Es sind insgesamt **mindestens 250 Fälle** der nachfolgenden praktischen Verrichtungen zu erbringen, tabellarisch zu dokumentieren und vom Weiterbildungsermächtigten zu bestätigen. Die Darstellung soll nach dem Muster „tabellarische Falldokumentation“ der Anlage 2 erfolgen. Weiterhin sollen **10 Fallberichte** entsprechend des aufgeführten Musters der Anlage 3 verfasst werden.

1.	Befund/Dokumentation:	Anzahl
1.1.	Vollständige klinisch-stomatologische Befundaufnahme	70
1.2.	Strahlendiagnostik Zähne/Kiefer	25
2.	Zahnkorrektive Maßnahmen zur Herstellung der Normokklusion	70

2.1	Parodontale Behandlungen: Reinigung, Disastema-Erweiterung, Odontoplastie, medikamentöse Einlage, ggf. Anfertigung einer Kompositionsbrücke	10
3.	Chirurgische Maßnahmen	
3.1.	Therapie von Verletzungen der Weichteile des stomatognathen Systems	5
3.2.	Extraktion von persistierenden Milch- und Wolfszähnen, davon mindestens 5 blinde Wolfszähne	25
3.3.	Extraktion von permanenten Schneidezähnen (an verschiedenen Patienten)	15
3.4.	Orale Extraktion von permanenten Backenzähnen	15
3.5.	Endodontische oder restaurative Therapie von permanenten Zähnen	5
3.6.	Stabilisierung luxierter Zähne und Versorgung von Zahnfachfrakturen	3
3.7.	Behandlung dentogener Sinusitiden oder (äußerer) dentogener Fisteln	2
3.8.	Entfernen von oral nicht zu extrahierenden, permanenten Backenzähnen mittels alternativer Methoden (Minimal-invasive Transbukale (Schraub-)Extraktion (MTE); Minimal-invasive Trepanation und Repulsion (MITR), intraorale Segmentierung (IOS))	2
3.9.	Leitungsanästhesie (N. maxillaris, N. infraorbitalis, N. mandibularis, N. mentalis, Pat. Wie 3.3, 3.4, bzw. 3.8)	3
		250
	Bei den Verrichtungen unter 3.4, 3.5 und 3.8 ist es mindestens erforderlich, dass die antragstellende Person entweder als Operationsassistentin oder als erstbehandelnde, überweisende und nachbehandelnde Tierärztin oder Tierarzt im engen fachlichen Austausch mit der Chirurgin oder dem Chirurg stand und Zugriff auf das im Zusammenhang mit dem Eingriff angefertigte Bildmaterial hat.	

Ausgleichbarkeit:

Einzelne Positionen können auf Antrag gegeneinander ausgetauscht werden. Über die Wertigkeit zum Austausch entscheidet der zuständige Ausschuss der Tierärztekammer.

Anlage 2:

Muster „Falldokumentation“

Die tabellarischen Falldokumentationen sind vom Weiterzubildenden gem. des unten aufgeführten Musters zu führen, sie sind vom Weiterbildungsermächtigten zu unterzeichnen und bei der Anmeldung zur Prüfung vorzulegen.

Weiterzubildender.....Weiterbildungsstätte.....

Nr.	Datum	Fall-Nr.	Tierart	Signalement	Problem-liste	Diagnost. Maßnahmen	Diagnosen	Therapie	Verlauf
1									
2									
.....									

Weitungsbildungsermächtigter.....

Anlage 3:

Muster „ausführlicher Fallbericht“

Ein Fallbericht muss zwischen 1300 und 1700 Wörter, durchschnittlich 1.500 Wörter, umfassen. Gesamtzahl ist unter der Fallberichtsnummer anzugeben und umfasst nicht Bildlegenden, Literaturverzeichnis und Anhänge.

Aufbau eines Fallberichts:

- Fallberichtsnummer
- Signalement
- Anamnese
- Klinische Untersuchung
- Problemliste
- Differentialdiagnosen
- Diagnostische Maßnahmen
- Diagnose(n)
- Therapie
- Klinischer Verlauf
- Diskussion der Behandlungsoptionen
- Literaturverzeichnis

Anhang: Ausdrucke bildgebender diagnostischer Verfahren (Röntgen, Ultraschall, CT, MRT etc.) (ohne Interpretation), Laborergebnisse, Ergebnisse zytologischer bzw. pathologischer Untersuchungen, EKG-Streifen“

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am ersten Tag des ersten des auf die Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt folgenden Monats in Kraft.